

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Mathematics in Bioscience  
an der Technischen Universität München**

**Vom 30. April 2007**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematics in Bioscience an der Technischen Universität München vom 5. Dezember 2001 (KWMBI II S. 13), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 25 der Satzung zur Änderung des akademischen Grades in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Technischen Universität München vom 29. August 2002 (KWMBI II 2004 S. 1072), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Mathematics in Bioscience wird nachgewiesen durch:
1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
    - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss in den Studiengängen Mathematik, Physik oder vergleichbaren Studiengängen oder
    - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten qualifizierten Bachelorabschluss in den unter Buchst. a genannten Studiengängen oder
    - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, qualifizierten Diplom- Bachelor- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a genannten Studiengängen oder
    - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a genannten Studiengängen oder
    - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c und d genannten Abschlüssen gleichwertig ist;
  2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von mindestens 60 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
  3. das Bestehen der Eignungsfeststellung gemäß Anlage 1.

- (2) <sup>1</sup>Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengang Mathematik der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Mathematics in Bioscience entsprechen. <sup>2</sup>Hierbei kann der Bachelorabschluss auch in Bereichen wie Informatik, Elektrotechnik, Biologie, Chemie oder vergleichbaren Studiengängen erworben worden sein. <sup>3</sup>In diesem Fall müssen die dem Bachelorstudiengang Mathematik der Technischen Universität München entsprechenden Prüfungsleistungen zusätzlich nachgewiesen werden.
- (3) Bewerber, die bereits für den Bachelorstudiengang Mathematik an einer inländischen Universität nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens zugelassen wurden und diesen erfolgreich abgeschlossen haben, erfüllen die Voraussetzungen gem. Abs. 1.
- (4) <sup>1</sup>Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des Bachelorstudienganges Mathematik herangezogen, aus dem mathematische Vorlesungen und Seminare im Umfang von mindestens 120 Credits nachzuweisen sind, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zur entsprechenden Veranstaltungen der Technischen Universität München sind. <sup>2</sup>Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss gemäß § 5 das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen. <sup>3</sup>Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens zu informieren.
- (5) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 8 wird nach dem Wort „Fachprüfungen“ der Passus „Prüfungsfristen,“ eingefügt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 2 gilt, dass mindestens eine der in Anlage 2 genannten Fachprüfungen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden muss. <sup>2</sup>Andernfalls gilt diese Prüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 4. April 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. April 2007.

München, den 30. April 2007  
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. April 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. April 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2007.